



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
GEROLSTEIN**

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein · Brunnenstr. 1 · 54568 Gerolstein

Verbandsgemeindeverwaltung
D a u n
Leopoldstraße 29
54550 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Eingang;
03. SEP. 2024
Abteilung: <u>3</u>

Ihre Nachricht:
vom 12.08.2024
610-13

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
2024 IV 40

Ansprechpartner(in):
Brigitte Meyer
E-Mail:
Brigitte.Meyer@lbm-
gerolstein.rlp.de

Durchwahl:
+49 6591 818 168
Fax:

Datum:
28. August 2024

Bebauungsplan „Glockengießerei“ der Ortsgemeinde Brockscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stimmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes unter nachstehenden Auflagen zu:

Das Plangebiet befindet sich in einem ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der K 18. Die verkehrliche Erschließung soll über die Gemeindestraße „Glockenstraße“ und über den Wirtschaftsweg, welcher zurzeit noch an der freien Strecke der K 18 bei ca. Station 0,460 anbindet, erfolgen. Dieser Wirtschaftsweg soll laut Eintragung im Bebauungsplan nur als Einfahrt genutzt werden und ist somit ggfls. als „Einbahnstraße“ auszuschildern. Dies ist bitte mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen. Die Ortsdurchfahrtsgrenze wird in diesem Bereich neu festgesetzt, so dass der Wirtschaftsweg sich dann innerhalb der neu festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze befindet. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die K 18 ist vor Rechtskraft des Bebauungsplanes eine Detailplanung, M 1:250, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die K 18 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landesstraßen) ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Diese wurden bereits in den Bebauungsplan dargestellt. Sollte hier der vorhandene Bewuchs entfernt oder die Böschung abgetragen werden müssen, so ist dies in der Detailplanung entsprechend darzustellen. Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbau des Wirtschaftsweges die Entwässerungssituation in diesem Bereich mit geregelt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen


Bruno von Landenberg
Dienststellenleiter

Besucher:
Brunnenstraße 1
54568 Gerolstein

Fon: 06591 / 818-0
Fax: 06591 / 818- 88 / 87
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink



Rheinland-Pfalz



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Postfach 1140
54542 Daun

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

25.09.2024

Mein Aktenzeichen **Ihr Schreiben vom**
Bitte immer angeben! 12.08.2024
3240-0754-23/V2 610-13
kp/pb

Telefon

Bebauungsplan "Glockengießerei" der Ortsgemeinde Brockscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Glockengießerei" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

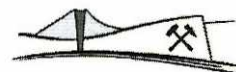
Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter C.2 werden fachlich bestätigt.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202



Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder

G:\prinz\240754232.docx

Von: Kinnen, Karl-Heinz <Karl-Heinz.Kinnen@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Mittwoch, 25. September 2024 14:56
An: Bauleitplanung
Cc: Saxler Norbert
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes "Glockengießerei" der Ortsgemeinde Brockscheid - Förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen von hier aus nach wie vor grundsätzliche Bedenken gegen die Grundzüge der Planung.

Bezug nehmend auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 12.09.2023 bestehen mit Blick auf die Rechtsprechung (Urteil OVG NRW 7 D 99/17.NE vom 11.10.2018 i. V. m. Urteil BVerwG vom 4 CN 7.16 vom 07.12.2017) zunächst nach wie vor grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Festsetzung der Emissionskontingente der Teilflächen GEE1 tags 59 dB(A)/m² / nachts 44 dB(A)/m², GEE2 tags 57 dB(A)/m² / nachts 42 dB(A)/m² und GEE3 tags 53 dB(A)/m² / nachts 38 dB(A). Im Rahmen der v. g. Rechtsprechung wurde festgestellt, dass die Einschränkung der Emissionen in der Nacht durch ein L_{Ek} von 47 dB(A)/m² in einem Gewerbegebiet bereits zu weit geht. Abgesehen davon, dass unser dahingehender Einwand im Rahmen der Abwägung u. E. nicht ausreichend gewürdigt wurde (siehe Niederschrift der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 04.04.2024 inkl. Abwägungstabelle), werden die Emissionskontingente für die Teilfläche GEE2 in der aktuellen Fassung sogar noch um weitere 1 dB(A)/m² tags und nachts herabgesetzt. Unabhängig von den, gemessen an der v. g. Rechtsprechung, deutlich zu niedrigen Emissionskontingenten für die Nachtzeit in allen drei Teilflächen erscheint u. E. auch die geplante Festsetzung eines Emissionskontingentes für den Tageszeitraum im GEE3 von 53 dB(A)/m² auffällig niedrig. Als Planungsgrundlage ist nach v. g. Rechtsprechung für Gewerbegebiete zunächst von einem flächenbezogenen Schalleistungspegel tags und nachts in Höhe von 60 dB(A)/m² auszugehen (siehe DIN 18005:2023-07 Nr. 5.2.3).

Des Weiteren bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die im Vergleich zur ursprünglichen Planung nördliche Erweiterung des geplanten Gewerbegebietes (Flur 6, Flurstück 59). Diese führt dazu, dass das geplante Gewerbegebiet unmittelbar an die Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Oberm Pferdsborn“ angrenzt (Flur 6, Flurstück 56), welcher nach unserem Kenntnisstand ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausweist. Dieser Umstand widerspricht dem Trennungsgrundsatz des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

„Nach § 50 Satz 1 Alt. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, zu denen auch die Aufstellung von Bebauungsplänen gehört, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Dabei umfasst der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen nicht nur Gefahren im sicherheitsrechtlichen Sinne, sondern auch erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft. Eine Bauleitplanung ist regelmäßig verfehlt, wenn sie unter Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz dem Wohnen dienende Gebiete anderen Gebieten so zuordnet, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Wohngebiete nicht soweit wie möglich vermieden werden (Beschluss vom 22. Juni 2006 - BVerwG 4 BN 17.06 - BImSchG -Rspr § 50 Nr. 40). Der Tatbestand des § 50 BImSchG ist deshalb auch dann eröffnet, wenn schädliche Umwelteinwirkungen in Rede stehen, die durch Instrumente der Konfliktbewältigung in einem der Planung nachfolgenden Verfahren beherrschbar sind.“

(vgl. Urteil BVerwG 4 CN 3.11 vom 19.04.2012, Nr. 2.3.3, Absatz 2 Satz 2 ff.).

Zwar stellt der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG kein zwingendes Gebot dar, sondern eine Abwägungsdirektive, die im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht im Einzelfall überwunden werden kann.

Vom Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Satz 1 Alt. 1 BImSchG sind Ausnahmen (aber nur dann, eigene Anm.) zulässig, wenn sichergestellt werden kann, dass von der projektierten Nutzung im Plangebiet nur unerhebliche Immissionen ausgehen, und wenn im Einzelfall städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht hinzutreten, die es rechtfertigen, eine planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten zu lassen.

(vgl. Urteil BVerwG 4 CN 3.11 vom 19.04.2012, Nr. 2.3.3, Absatz 3 Satz 5).

Im vorliegenden Fall wird eine Verletzung des § 50 BImSchG bereits deshalb gesehen, da schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm (nicht unerhebliche Immissionen) auf das bestehende allgemeine Wohngebiet einwirken können, die nur durch Instrumente der Konfliktbewältigung (Festsetzung von Emissionskontingenten und Nachweis über deren Einhaltung im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens, z. B. nach Baurecht) beherrschbar sind. Erschwerend kommt hinzu, dass diese vorgesehene Konfliktbewältigung durch Festsetzung der entsprechend niedrigen Emissionskontingente, gemessen an der Rechtsprechung, wie bereits erwähnt, unzulässig erscheint. Zudem sind städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht, die rechtfertigen könnten, eine planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten zu lassen, für uns nicht erkennbar.

Aufgrund all dessen wird dem Ortsgemeinderat Brockscheid von hier aus empfohlen, die Planung zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Karl-Heinz Kinnen
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-5229
Telefax 0261 120-885229
karl-heinz.kinnen@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.
Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.
Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>

Von: Poststelle24 (SGD Nord)
Gesendet: Montag, 12. August 2024 14:23
An: Kinnen, Karl-Heinz <Karl-Heinz.Kinnen@sgdnord.rlp.de>
Betreff: WG: Bebauungsplan "Glockengießerei der Ortsgemeinde Brockscheid"

Von: Saxler Norbert [<mailto:Norbert.Saxler@vgv.daun.de>]
Gesendet: Montag, 12. August 2024 14:11
An: 'TOEB.RP@bundesimmobilien.de' <TOEB.RP@bundesimmobilien.de>; 'impressum.brief@deutschepost.de' <impressum.brief@deutschepost.de>; 'TI-NI-Mitte-Pti14-Bauleitplanung@telekom.de' <TI-NI-Mitte-Pti14-Bauleitplanung@telekom.de>; 'info@ehv-trier.de' <info@ehv-trier.de>; 'am-n@enm.de' <am-n@enm.de>; 'poststelle@fa-wi.fin-rlp.de' <poststelle@fa-wi.fin-rlp.de>; 'thv@rlp-info.de' <thv@rlp-info.de>; 'forstamt.daun@wald-rlp.de' <forstamt.daun@wald-rlp.de>; 'vermka-wem@vermkv.rlp.de' <vermka-wem@vermkv.rlp.de>; 'bauleitplanung@hwk-trier.de' <bauleitplanung@hwk-trier.de>; 'bauleitplanung@trier.ihk.de' <bauleitplanung@trier.ihk.de>; 'Planung_NE3_Trier@kabeldeutschland.de' <Planung_NE3_Trier@kabeldeutschland.de>; 'info@vulkaneifel.de' <info@vulkaneifel.de>; 'bekond@lwk-rlp.de' <bekond@lwk-rlp.de>; 'landesmuseum-trier@gdke.rlp.de' <landesmuseum-trier@gdke.rlp.de>; 'office@lgb-rlp.de' <office@lgb-rlp.de>; 'Andreas.Mayer@westnetz.de' <Andreas.Mayer@westnetz.de>; Poststelle34 <Poststelle34@sgdnord.rlp.de>; Poststelle24 (SGD Nord) <Poststelle24SGDNord@sgdnord.rlp.de>; LBM (LSV) <LBM@lbm-gerolstein.rlp.de>; 'BAIUDBwToeb@bundeswehr.org' <BAIUDBwToeb@bundeswehr.org>; Welling Dietmar <Dietmar.Welling@vgv.daun.de>; Wirtz Klaus-Willi <Klaus-Willi.Wirtz@vgv.daun.de>; Zillgen Dominik <Dominik.Zillgen@vgv.daun.de>
Cc: 'st.burgard@sba-f-technik.de' <st.burgard@sba-f-technik.de>; Ortsgemeinde Brockscheid

<Ortsgemeinde.Brockscheid@vgdaun.de>

Betreff: Bebauungsplan "Glockengießerei der Ortsgemeinde Brockscheid

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS
ODER DATEIANHÄNGEN.

#####

#

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Anhang übermitteln wir unser Anschreiben und mit nachstehendem Link die
Entwurfsunterlagen.

Mit besten Grüßen aus dem GesundLand Vulkaneifel
Im Auftrage
Norbert Saxler

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Leopoldstraße 29 D-54550 DAUN
Telefon +49 6592 939-317 Telefax +49 6592 939-200
E-Mail Norbert.Saxler@vgv.daun.de www.daun.de



**VERBANDSGEMEINDE
DAUN**
MODERN . GESUND . INNOVATIV



GESUNDLAND
VULKANEIFEL

<https://cloud.daun.de/index.php/s/anjTLc5EM35dqzs>

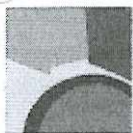
Saxler Norbert

Von: Junk Katharina
Gesendet: Mittwoch, 28. August 2024 13:35
An: Duckart Benjamin; Saxler Norbert
Betreff: WG: Bebauungsplan "Glockengießerei" OG Brockscheid

z. K.

Mit besten Grüßen aus dem GesundLand Vulkaneifel
Im Auftrage
Katharina Junk

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Leopoldstraße 29 D-54550 DAUN
Telefon +49 6592 939-314 Telefax +49 6592 939-200
E-Mail Katharina.Junk@vgv.daun.de www.daun.de



**VERBANDSGEMEINDE
DAUN**

MODERN . GESUND . INNOVATIV



GESUNDLAND
VULKANEIFEL

Von: Junk, Michael <Michael.Junk@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Mittwoch, 28. August 2024 10:50
An: Junk Katharina <katharina.junk@vgv.daun.de>
Betreff: AW: Bebauungsplan "Glockengießerei" OG Brockscheid

Hallo Katharina,
Danke für die Info.
Danach wird von hier **keine Stellungnahme im** Rahmen der jetzigen Offenlage erfolgen.

Gruß
Michael

Von: Junk Katharina [<mailto:katharina.junk@vgv.daun.de>]
Gesendet: Mittwoch, 28. August 2024 09:50
An: Junk, Michael <Michael.Junk@sgdnord.rlp.de>
Betreff: Bebauungsplan "Glockengießerei" OG Brockscheid

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS
ODER DATEIANHÄNGEN.

#####

#

Hallo Michael,

anbei die Beschlussfassung über die Abwägung der 1. Offenlage zum Bebauungsplan
„Glockengießerei“ in der Ortsgemeinde Brockscheid. Nach Rücksprache mit Benny sollten
Hinweise in der Begründung aufgenommen.
Ortsgemeinde Brockscheid - "Glockengießerei"-1 | Verbandsgemeinde Daun (vgv-daun.de)

Mit besten Grüßen aus dem GesundLand Vulkaneifel
Im Auftrage
Katharina Junk

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Leopoldstraße 29 D-54550 DAUN
Telefon +49 6592 939-314 Telefax +49 6592 939-200
E-Mail Katharina.Junk@vgv.daun.de www.daun.de



**VERBANDSGEMEINDE
DAUN**
MODERN . GESUND . INNOVATIV

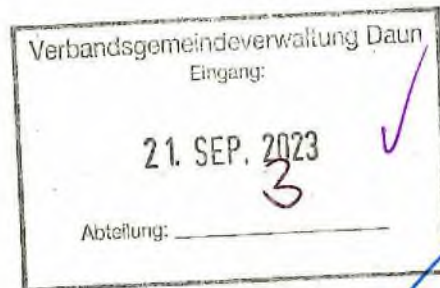


GESUNDLAND
VULKANEIFEL



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 - 54230 Trier

Verbandsgemeinde Daun
Leopoldstr. 29
54550 Daun



REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Deworastraße 8
54290 Trier
0651 4601-0
0651 4601-5200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

18.09.2023

Mein Aktenzeichen
342-WBB-233-31174/2023
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
03.08.2023
610-13

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Michael Junk / Matthias Bonertz
Michael.Junk@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0651 4601-5435
0261 12088-5435

Bebauungsplan "Glockengießerei" der Ortsgemeinde Brockscheid hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Bodenschutz / Abfallrecht

Der Bebauungsplan umfasst das Gelände der Glockengießerei Brockscheid sowie das Gelände eines Landmaschinenhandels. Laut dem Branchenkatolog des Landes Baden-Württemberg wird ein Landmaschinenhandel als eingeschränkt und eine Glockengießerei als uneingeschränkt altlastenrelevant eingestuft. Dennoch ist zu betonen, dass diese Einstufungen derzeit aus Sicht des Bodenschutzes nicht maßgeblich sind und keine Maßnahmen bzw. Handlungsbedarf erfordern, da mir im Zusammenhang mit den beiden Betrieben keine Informationen über einen möglicherweise unsachgemäßen Umgang mit Stoffen vorliegen, die Wasser und Boden gefährden könnten oder in der Vergangenheit bereits gefährdet haben. Erst im Rahmen der Betriebsstilllegung müsste überprüft werden, ob die im Branchenkatolog aufgeführten potenziell kontaminierenden Faktoren und altlastenrelevanten Stoffgruppen tatsächlich auf

1/4

Kernarbeitszeiten
9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
„Allecenter“



die genannten Branchen zutreffen. Dies könnte möglicherweise die Notwendigkeit von wasserrechtlichen Maßnahmen im Zuge der Stilllegung zur Folge haben.

Da der Bebauungsplan keine weiteren, in den Unterlagen nicht erwähnten altlastenrelevanten Vor-Nutzungen abdeckt und auch das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz im Bereich des Bebauungsplans keine bodenschutzrelevanten Flächen verzeichnet, erhebe ich gegen den Bebauungsplan im Falle einer gewerblichen Nutzung aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Diese Information basiert auf den Daten des Bodenschutzkatasters des Landes Rheinland-Pfalz, die zum Zeitpunkt der Erteilung dieses Schreibens vorlagen. Trotz gewissenhafter Recherche und Aktualisierung kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der bereitgestellten Informationen übernommen werden.

Starkregenvorsorge

Das Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt zeigt nur einzelne Punkte schwacher Abflussskonzentration nach Starkregenereignissen im Plangebiet (Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen). Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Plangebiet von Norden nach Starkregenereignissen Oberflächenwasser zuströmt.

Aus Sicht der Starkregenvorsorge empfehle ich deshalb, Hinweise zur angepassten Bauweise und zum baulichen Objektschutz in die Textfestsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Außerdem weise ich darauf hin, dass nach § 37 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines anderen Grundstückes behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden darf. Ich empfehle, einen Hinweis auf diese Regelung ebenfalls in die Textfestsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser)

Die Ortsgemeinde/Ortslage Brockscheid ist abwassertechnisch an die mechanisch-biologische Kläranlage in Brockscheid (Klärsystem: Belebungsverfahren // Ausbaugröße 330 EW) angeschlossen.



Inwieweit auf der dortigen Anlage noch „freie Kapazitäten“ vorhanden sind, sollte mit der VG Daun -Eigenbetrieb Abwasseranlagen- im Vorfeld abschließend geklärt werden.

Im weiteren Bauleitverfahren ist folgendes zu berücksichtigen:

Der abwassertechnische Anschluss (nur Schmutzwasser) über die öffentliche Kanalisation an die Kläranlage Brockscheid ist vorzusehen.

Die örtliche Abwassersatzung ist zu beachten.

Es sind alle vertretbaren Möglichkeiten einer Niederschlagswasserverwertung und -versickerung bzw. Zwischenspeicherung auszuschöpfen.

Neue Flächenbefestigungen sind -soweit wie verkehrstechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar- wasserdurchlässig herzustellen.

Ein Entwässerungskonzept (auf Vorplanungsniveau) ist unserem Hause im Rahmen der Bauleitplanung noch zur fachlichen Zustimmung vorzulegen, in dem die gesetzlichen Zielvorgaben hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung (Stichwort: Rückhalt vor direkter Ableitung) umzusetzen sind.

Der Nachweis der gesicherten Rückhaltung des Niederschlagswassers ist von einem fachkundigen Planungsbüro zu führen.

Die Flächenversiegelung in Gewerbegebieten führt bei Starkniederschlägen in kurzer Zeit zu großen Oberflächenabflüssen.

Das kann zu Schäden im Gewässer und zu einer erhöhten Hochwassergefahr aber auch zu Schäden an Objekten und Infrastruktur in den unterhalb liegenden Ortschaften führen.

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist deshalb in ausreichend groß dimensionierten Rückhalteanlagen, bemessen für ein 100-jährliches Regenereignis gemäß KOSTRA-DWD, zurückzuhalten.



Es empfiehlt sich eine dezentrale, naturnahe Regenwasserbewirtschaftung/Niederschlagsentwässerung, die sich durch eine möglichst geringe Veränderung des derzeitigen, örtlichen, natürlichen Wasserhaushalts, auszeichnet.

Der Gebietsabfluss soll durch geeignete Rückhaltemaßnahmen dem ehemals gegebenen Oberflächenabfluss entsprechen.

Die notwendige Einleitung in ein Gewässer muss so gedrosselt werden, dass es den gewässerökologischen Anforderungen, bzw. dem natürlichen Gebietsabfluss von etwa 1 bis 2 l/(s * ha), entspricht.

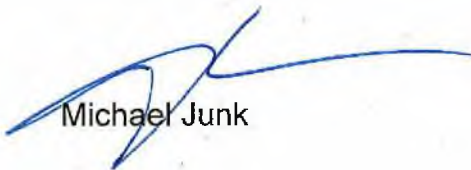
Ich beziehe mich dabei auf die Leitfäden der Fachverbände, DWA-A 119, DWA-A 117, DWA-A 138, DWA-A102 (BWK-A/M 3) und die entsprechenden DIN-Normen.

Als Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung (Stichwort: Schwammlandschaft) kommen z.B. auch infrage:

- Dach- und Fassadenbegrünungen
- Sickerfähige Flächenbefestigungen
- Retentions- und Sickerflächen, Rigolen
- extensives Grünland

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michael Junk



KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ✉ Postfach 12 20 ✉ 54543 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Leopoldstraße 29
54550 Daun

30.10.2024

Abteilung
Bauen
Unser Zeichen
1-011-00005
Auskunft erteilt
Michelle Schoden
Zimmer
309
Telefon
06592/933-323
Telefax
06592/933-6220
E-Mail
michelle.schoden
@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

Bebauungsplan „Glockengießerei“ der Ortsgemeinde Brockscheid hier: Stellungnahme der KV Vulkaneifel im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Beteiligungsschreiben vom 12.08.2024, Az.: 610-13

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum o.g. Bebauungsplanverfahren teilen wir folgendes mit:

Aus der Stellungnahme der **Unteren Naturschutzbehörde**:

- Grundsätzlich bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landespflege keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.
- Die externe Maßnahmenfläche ist bitte, zwecks eindeutiger Zuordnung, in die Planzeichnung mit aufzunehmen.
- Die erforderliche Eintragung der Kompensationsmaßnahmen (§ 4 Abs. 1 LKompVzVO) sind vorzunehmen.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.09.2024 ist beigelegt.

Seitens der **Unteren Denkmalschutzbehörde** ist eine Stellungnahme entbehrlich, da keine Kulturdenkmale in der direkten Umgebung befindlich sind.

Seitens der **Dorferneuerung** wird die Planung zur Kenntnis genommen.

Seitens der Abteilung **Kommunales, Recht, Sicherheit, Ordnung und Verkehr** wird die Planung ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048
Leitweg-ID: 072330000000-001-61
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bankverbindungen
Kreissparkasse Vulkaneifel
Postbank Köln
VR Bank RheinAhrEifel eG

IBAN
DE78 5865 1240 0000 0006 04
DE12 3701 0050 0026 2965 06
DE82 5776 1591 0363 6362 00



Seitens der **Unteren Bauaufsichtsbehörde** bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Aufgabenbereich **Bauleitplanung** teilt mit:

Die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, ist bezüglich der Bewertung des Schallschutzgutachten Moll, Wittlich, und die daraus resultierenden Festsetzungen, maßgeblich und zu beachten.

Es sollte darauf geachtet werden, dass durch zu massige, gewerbliche Hallenbauten keine Sperrriegelwirkung durch die entstehende Bebauung für die Ortslage Brockscheid entsteht.

Falls Flächen noch hinzugenommen werden sollten, die derzeit nicht im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt sind, ist auf die Parallelität des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens und des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

gez. Michelle Schoden



KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ✉ Postfach 12 20 ✉ 54543 Daun

Abt. 6 / Bauaufsicht
Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun

Naturschutzrechtliche Stellungnahme: Bebauungsplan „Glockengießerei“ der Ortsgemeinde Brockscheid

Ihr Schreiben vom 15.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum o.g. Bebauungsplanverfahren wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde folgendes mitgeteilt:

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 18.09.2023 erläutert, bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landespfl ege grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Der Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (WeSt Stadtplaner GmbH, Stand: August 2024) zeigt die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das geplante Baugebiet sowie die erforderliche Kompensation diesbezüglich in plausibler Art und Weise auf. Die in unserer Stellungnahme vom 18.09.2023 aufgeführten Anmerkungen bezüglich zeitlicher Festsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden berücksichtigt.

Die dargestellte externe Kompensationsmaßnahme K2 wurde mit uns abgestimmt und ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet, um die durch den Bebauungsplan begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Aus unserer Sicht sollte die externe Maßnahmenfläche, zwecks eindeutiger Zuordnung, in die Planzeichnung mit aufgenommen werden.

Schließlich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass zur Verzeichnung im Kompensationsverzeichnis gemäß § 4 Abs. 1 der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) die Träger der Bauleitplanung verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben

nach § 3

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048
Leitweg-ID: 072330000000-001-61
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bankverbindungen
Kreissparkasse Vulkaneifel
Postbank Köln
VR Bank RheinAhrEifel eG

IBAN
DE78 5865 1240 0000 0006 04
DE12 3701 0050 0026 2965 06
DE82 5776 1591 0363 6362 00



20.09.2024

Abteilung
Struktur- und Kreisentwicklung
- Untere Naturschutzbehörde -

Unser Zeichen
7-5545-12-01-23/003

Auskunft erteilt
Anna-Lena Schmitz
Zimmer
213

Außenstelle: Freiherr-vom-Stein-Str. 15a

Telefon
06592/933-588

Telefax
06592/933-6575

E-Mail
anna-lena.schmitz
@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

Abs. 1 und 2, mit Inkrafttreten der Satzung an die Eintragungsstelle zu übermitteln. Die Eintragungen sind im KomOn-Serviceportal (KSP) vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKOMP-VzVO sind zu beachten. Die Datenbereitstellung kann im Auftrag durch Dritte (z.B. Planungsbüros) vorgenommen werden.

Als Eintragungsstelle haben wir im KSP frühzeitig einen entsprechenden Vorgang mit der Kennung EIV-092023-V01FEG angelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

gez.

Anna-Lena Schmitz

Landwirtschaftskammer RLP, In der Göbelwies 1, 54340 Bekond

**RAUMORDNUNG
REGIONALENTWICKLUNG
NATURSCHUTZ**

In der Göbelwies 1
54340 Bekond
Telefon 0671 793-300
Telefax 0671 793-366
bekond@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

Verbandsgemeindeverwaltung
Daun
Leopoldstraße 29
54550 Daun

Mein Aktenzeichen 14.04.03 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 12. August 2024	Ansprechpartner/in / E-Mail Alexandra Thömmes alexandra.thoemmes@lwk-rlp.de
--	---	--

Telefon
0671 793-334

28. August 2024

**Bebauungsplan „Glockengießerei“ der Ortsgemeinde Brockscheid
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 12. August 2024 - Ihr Az: 610-13

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Alexandra Thömmes



ELEKTRONISCHER BRIEF

Verbandsgemeinde Daun
Postfach 1140
54550 Daun

per E-Mail:
bauleitplanung@vgv.daun.de

Forstamt Daun

Gartenstraße 28
54550 Daun
Telefon 06592 9201-14
Telefax 06592 9201-25
forstamt.daun@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

30.08.2024

Mein Aktenzeichen
63 121
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
12.08.2024
Az. 610-13

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Matthias Urmes
matthias.urnes@wald-rlp.de

Telefon / Fax
06592 9201-11
06592 9201-25

Bebauungsplan „Glockengießerei“ der Ortsgemeinde Brockscheid

hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

da forstliche Belange nicht berührt sind, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Urmes
Forstamtsleiter



DLR Eifel | Westpark 11 | 54634 Biltburg

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Leopoldstraße 29
54550 Daun

Westpark 11
54634 Biltburg
Telefon 06561 9480-0
Telefax 06561 9480-299
dlr-eifel@dlr.rlp.de
www.dlr-eifel.rlp.de

22. September 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
GA03_820	3.08.2023	Verena Brück	06561 9480-206
Bitte immer angeben!		verena.brueck@dlr.rlp.de	

Flurbereinigung und Bauleitplanung

Bebauungsplan „Glockengießerei“ der Ortsgemeinde Brockscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgelegten Bebauungsplan „Glockengießerei“ bestehen aus Sicht der Landeskultur keine Bedenken.
Östlich grenzt das Flurbereinigungsverfahren Udler an. Sonstige Planungen unseres Hauses liegen in diesem Bereich nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Uwe Schumacher